



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 34/2016

6. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Rahmen eines Flächentausches

- Erarbeitungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Regierungsbaudirektorin Jutta Lohrengel-Goeke
Tel. 0251 - 411 1753

Regierungsbeschäftigte Melanie Rohlmann
Tel. 0251 - 411 1775

Regierungsbeschäftigte Annette Wilken
Tel. 0251 - 411 1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 6 der Sitzung der Strukturkommission am 12.09.2016

TOP 6 der Sitzung des Regionalrates am 19.09.2016

Beschlussvorschlag

1. Der Regionalrat beauftragt gemäß § 9 (1) LPIG die Regionalplanungsbehörde, die Erarbeitung der 6. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde entsprechend dieser Sitzungsvorlage durchzuführen.
2. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Anlage 4) werden zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG aufgefordert. Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Anregungen und Bedenken vorbringen können, wird auf 7 Wochen festgesetzt. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweisen sollte.
3. Die Öffentlichkeit wird gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG beteiligt. Hierzu wird der Entwurf der Regionalplanänderung beim Kreis Warendorf, bei der Bezirksregierung Münster und im Internet für die Dauer von 5 Wochen öffent-

lich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

für die Strukturkommission:

Zustimmung

Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung

Kenntnisnahme

Begründung zur 6. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) durch Flächentausch auf dem Gebiet der Stadt Oelde

Inhalt

- 1. Anlass der Regionalplanänderung**
- 2. Gegenstand der Regionalplanänderung**
- 3. Planerfordernis / Bedarf**
- 4. Umweltprüfung gemäß § 9 ROG**
- 5. Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung**
- 6. Weiteres Verfahren**

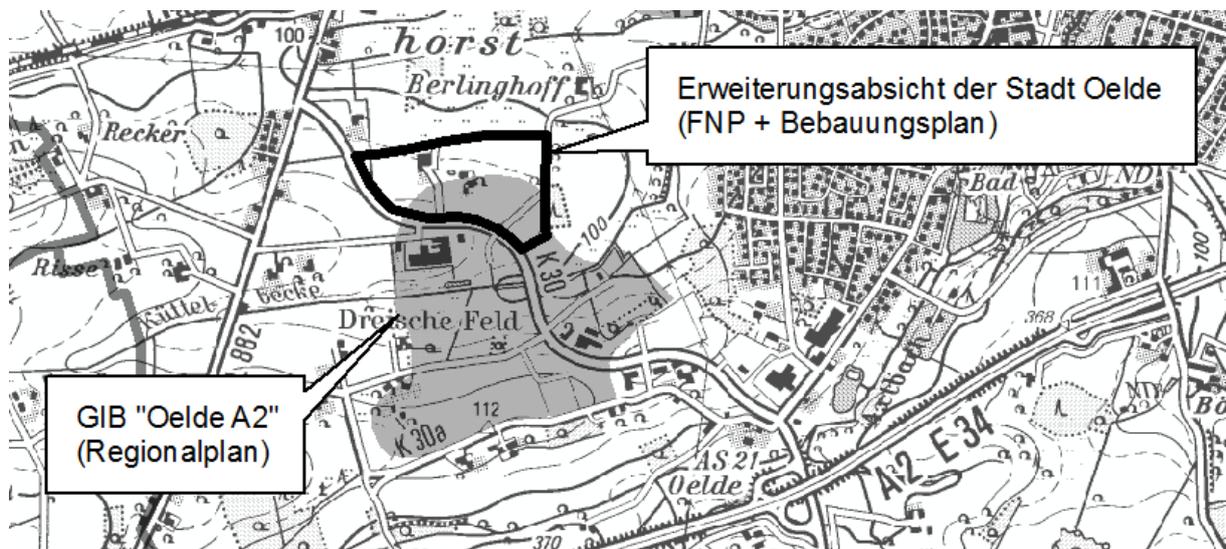
Anlagen

- Anlage 1 – zeichnerische Darstellung
- Anlage 2 – Ergebnisse des Scopings
- Anlage 3 – Umweltbericht
- Anlage 4 – Liste der Verfahrensbeteiligten

1. Anlass der Regionalplanänderung

Im südwestlichen Stadtgebiet von Oelde befindet sich das Gewerbegebiet „Oelde A2“. Das Gewerbegebiet ist u.a. aufgrund der relativ kurzen Anbindung an die BAB 2 für viele Gewerbetriebe attraktiv. Die positive Entwicklung der vergangenen Jahre hat dazu geführt, dass die Flächen innerhalb des geltenden Bebauungsplanes in weiten Teilen bereits für gewerbliche Nutzungen in Anspruch genommen worden sind und nur noch rund 4 ha ungenutzte Flächen zur Verfügung stehen.

Um der weiterhin konstanten Nachfrage nach Gewerbeflächen auch mittelfristig bedienen zu können, beabsichtigt die Stadt Oelde das Gewerbegebiet "Oelde A2" in nördlicher Richtung um rund 17 ha zu erweitern und im Rahmen von Bauleitplanverfahren die dafür notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.



Der Regionalplan Münsterland legt für rd. 8 ha der geplanten Erweiterungsfläche bereits GIB fest. Die Stadt Oelde hat daher mit Schreiben vom 19.04.2016 einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes Münsterland zur Erweiterung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) um weitere rd. 9 ha gestellt.

2. Gegenstand der Regionalplanänderung

Hauptgegenstand dieser 6. Änderung des Regionalplanes ist die Erweiterung des GIB (Gewerbegebiet "Oelde A2") in nördlicher Richtung um rund 9 ha. Parallel zur Erweiterung des GIB werden in gleichem Flächenumfang an drei Standorten in der Stadt Oelde Siedlungsbereiche zurückgenommen und Freiraumfunktionen festgelegt.

Die beabsichtigten zeichnerischen Festlegungen sind der Anlage 1 zu entnehmen und werden nachfolgend einzeln beschrieben.

Erweiterung des GIB "Oelde A2" um 9 ha

Der rund 9 ha große Erweiterungsbereich ist im Regionalplan Münsterland als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" (AFAB) festgelegt und wird aktuell überwiegend

landwirtschaftlich genutzt (Ackerflächen und Grünland). Zudem befindet sich eine Hofstellen bzw. ein Wohngebäude in dem Bereich.

Begrenzt wird der Erweiterungsbereich im Norden durch den Wilhelm-Röthe-Weg, im Westen durch die Von-Büren-Allee (K 30) und im Osten durch den Westrickweg. Südlich grenzt der GIB des vorhandenen Gewerbegebiets "Oelde A2" unmittelbar an.

Zur Beschreibung des derzeitigen ökologischen Zustandes sowie zu den Umweltauswirkungen wird auf den Umweltbericht (Anlage 3) verwiesen.

Reduzierung des ASB am nordöstlichen Rand der Ortslage Oelde um 7 ha

Der am nordöstlichen Rand der Ortslage Oelde festgelegte ASB, der für eine Siedlungsbereichsrücknahme vorgesehen ist, wird derzeit landwirtschaftlich (Ackerland) genutzt. Zudem befindet sich ein Wohngebäude in dem Bereich.

Diese Flächen sollen nicht mehr für eine Siedlungsentwicklung vorgehalten werden. Zur Deckung der Nachfrage nach Wohnbauland führt die Stadt Oelde derzeit Bauleitplanungen für eine wohnbauliche Entwicklung einer Fläche von rd. 7 ha im Nordwesten der Ortslage im Bereich "Zum Bennigloh" durch. Damit soll der mittelfristige Wohnbauflächenbedarf gesichert werden.

Der im Regionalplan vorhandene ASB wird zurückgenommen und AFAB festgelegt.

Reduzierung des GIB "Oelde A2" am westlichen Rand um 1 ha

Der bisher für eine Betriebserweiterung vorgehaltene GIB wird langfristig nicht mehr benötigt und ist auch für andere Ansiedlungen aufgrund der Lage des Grundstücks und des Geländereiefs an dieser Stelle nicht geeignet.

In dem zurückzunehmenden GIB ist Wald vorhanden.

Der im Regionalplan vorhandene GIB wird zurückgenommen und Waldbereich festgelegt.

Reduzierung des GIB "Oelde A2" am östlichen Rand um 1 ha

Der bisher für gewerbliche Entwicklung im Regionalplan vorgehaltene Bereich östlich der K 30 eignet sich aufgrund der umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahmen entlang des Fließgewässers "Küttelbecke" und auch aufgrund des Geländereiefs nicht für eine gewerbliche Entwicklung.

Daher soll dieser Bereich nicht mehr für eine Siedlungsentwicklung vorgehalten werden.

Der im Regionalplan vorhandene GIB wird zurückgenommen und AFAB festgelegt.

Korrektur der "Sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straße" im Bereich der K 30

Die Festlegung der "Sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straße" für die K 30 wird nachrichtlich, an die in der Topografischen Karte im Maßstab 1:50.000 (TK 50) eingetragenen Trasse, angepasst.

3. Planerfordernis / Bedarf

Das Erfordernis zur Festlegung eines GIB im Regionalplan im Rahmen eines Flächentausches ergibt sich aus folgenden raumordnerischen Zielen und Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung:

- Ziel 2-3 Satz 2 des aufgestellten Landentwicklungsplanes NRW (Stand: 05.07.2016) (Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb festgelegter Siedlungsbereiche)
- Ziel 6.1-1 des aufgestellten Landentwicklungsplanes NRW (Stand: 05.07.2016) (bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan unter Berücksichtigung der Marktfähigkeit; Festlegung neuer GIB im Freiraum durch Rücknahme gleichwertiger Siedlungsbereiche)
- Ziel 6.3-3 Ziel des aufgestellten Landentwicklungsplanes NRW (Stand: 05.07.2016) (Neue GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen Siedlungsbereiche)
- Grundsatz 6.3-5 Satz 1 des aufgestellten Landentwicklungsplanes NRW (Stand: 05.07.2016) (kurzwegige Anbindung eines GIB an das überörtliche Straßenverkehrsnetz)
- Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland (27.06.2014) (Bauleitplanung für gewerbliche Entwicklung in GIB)

Die Änderung des Regionalplanes ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die nördliche Erweiterung des Gewerbegebietes "Oelde 2" schaffen zu können.

Im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland wurden für die Stadt Oelde Bedarfe für Siedlungsbereiche (ASB und GIB) bis 2025 ermittelt.

Von dem ermittelten GIB wurden 5 ha auf das sogenannte „Flächenbedarfskonto“ (Tabelle III-1 zu Kap. III.1, Rd. 141) festgehalten. Die Stadt Drensteinfurt und die Gemeinde Ostbevern haben ebenfalls je 5 ha auf das „Flächenbedarfskonto“ gestellt. Dieser so entstandene Sockelbetrag von insgesamt 15 ha soll als interkommunale Unterstützung den Gemeinden Wadersloh und Everswinkel bei Bedarf dienen. Dieser Sockelbetrag soll zurzeit noch nicht aufgelöst werden und bleibt daher unangetastet.

Die übrigen Siedlungsbedarfe wurden - unter Berücksichtigung (Abzug) vorhandener Bauflächenreserven des Flächennutzungsplanes und dem Abzug eines sog. 'FMO Anteils' als Siedlungsbereiche im Regionalplan festgelegt.

Eine Teilmenge des ermittelten GIB ist in das interregionale GIB "AUREA" im Osten des Stadtgebietes eingeflossen. Der Regionalplan Münsterland enthält ein raumordnerisches Ziel, wonach der GIB AUREA hochwertigen Produktionsbetrieben und störender Industriebetriebe (u.a. auch Logistikbetrieben) vorbehalten bleiben soll (Ziel 15.1 Regionalplan Münsterland).

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland erfolgten zudem GIB Erweiterungen im Nordosten des Gewerbegebietes 'Am Landhagen Nord', westliche Erweiterung des GIB 'Südlich der Ennigerloher Straße' und auch im Südwesten des GIB 'Oelde A2'. Diese GIB wurden als Erweiterungsoptionen für angrenzenden Gewerbebetriebe in den Regionalplan Münsterland aufgenommen und sollen auch weiterhin dafür

vorgehalten werden. Für Neuansiedlungen von Gewerbetreibenden stehen diese Bereiche daher nicht zur Verfügung

Vor allem die verkehrsgünstige Lage des GIB "Oelde A2" führt dazu, dass der Standort attraktiv für viele Gewerbebetriebe ist. Die Nachfrage vor allem nach kleinflächigeren Gewerbeflächen in diesem Gewerbegebiet ist besonders hoch. Nach Angaben der Stadt Oelde sind in dem Gewerbegebiet kurzfristig nur noch rd. 4 ha für die Ansiedlung von neuen Gewerbebetrieben vorhanden.

Um auch mittelfristig den Bedarf gewerblicher Bauflächen befriedigen zu können, ist diese durch die 6. Änderung des Regionalplans Münsterland beabsichtigte Erweiterung des GIB 'Oelde A2' in nördlicher Richtung begründet.

Insgesamt ist der Bedarf an Siedlungsbereichen durch geltenden Regionalplan abgedeckt. Daher ist die Erweiterung des GIB im Regionalplan nur im Rahmen eines Flächentausches möglich.

4. Umweltprüfung gem. § 9 ROG

Nach § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter
- Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 UVPG ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in ein Planungsverfahren der SUP-pflichtigen Pläne und Programme. Im vorliegenden Fall stellt das Verfahren der 6. Änderung des Regionalplans Münsterland das Trägerverfahren dar.

Rechtliche Grundlage für die Umweltprüfung ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Umsetzung der europäischen Richtlinie (2001/42/EG). Nach § 16 Abs. 4 UVPG folgt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 9 ROG).

Die Strategische Umweltprüfung startet nach Feststellung der SUP-Pflicht gemäß § 14 f in Verbindung mit § 9 ROG mit einem Konsultationsverfahren (Scoping) zur Festlegung

des Untersuchungsrahmens. Dazu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Die Rückmeldungen wurden erfasst und als Anlage 2 dieser Sitzungsvorlage beigefügt. Die Teilnehmer des Scopingverfahrens befanden den von der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagenen Untersuchungsumfang als ausreichend.

Sie gaben einzelne Hinweise und Anregungen zu umweltrelevanten Themen.

Der Umweltbericht basiert, neben den Erkenntnissen aus für Bauleitplanungen erstellte Studien, auf Informationen der Fachbehörden bzw. -verbände (z. B. Geologischer Dienst, LANUV, Landwirtschaftskammer etc.) sowie dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland (12.09.2013) und liegt der Sitzungsvorlage als eigenständiger Teil bei (siehe Anlage 3).

5. Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung

Bei der geplanten Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie die Grundsätze und Sonstigen Erfordernisse (Ziele in Aufstellung) zu berücksichtigen.

Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans NRW (LEP) wurde am 05. Juli 2016 durch das Kabinett der Landesregierung NRW aufgestellt. Der aufgestellte Plan wird nun zur Zustimmung dem nordrhein-westfälischen Landtag zugeleitet. Es wird davon ausgegangen, dass in Laufe dieses Regionalplanänderungsverfahrens, die in dem aufgestellten LEP enthaltenen übergeordneten Ziele und Grundsätze der Raumordnung wirksam werden. Daher wird zur Planrechtfertigung und Bewertung vorrangig auf den aufgestellten LEP abgestellt. Auf vergleichbare Ziele und Grundsätze des noch geltenden LEP aus dem Jahr 1995 wird verwiesen.

Ergänzend sind auch die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland zu betrachten.

Ziel 2-3 Satz 2 des aufgestellten Landentwicklungsplanes NRW

(inhaltlich vgl. m. dem Grundsatz 8.2 des Regionalplans Münsterland)

... Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. ...

- Mit der Festlegung eines GIB nördlich angrenzend an das Gewerbegebiet "Oelde A2" wird die grundlegende Voraussetzung zur Vereinbarkeit von möglichen Bauleitplanungen mit den Zielen der Raumordnung geschaffen. (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Ziel 6.1-1 des aufgestellten Landentwicklungsplanes NRW

(inhaltlich vgl. m. den Zielen C.II.2., B.III.1.23, B.III.1.24, und B.III.1.25 des geltenden Landentwicklungsplanes NRW und dem Grundsatz 8.1 des Regionalplans Münsterland)

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

- Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen. Der Bedarf für eine Erweiterung des GIB "Oelde A2" wurde in Kapitel 2 dieser Begründung ausgeführt.

Die GIB-Erweiterung findet im Rahmen eines quantitativen und qualitativen Flächentauschs statt. Im Gegenzug zu der geplanten GIB-Erweiterung wird im Regionalplan dargestellter ASB und GIB an drei Standorten auf dem Gebiet der Stadt Oelde in insgesamt gleicher Größenordnung zurückgenommen werden.

Eine Bewertung der Umweltauswirkungen der Planänderung auf die Schutzgüter in der Projekt- und den Tauschflächen ergänzt um einen Vergleich der Nutzungsstrukturen, Bodenfunktionen und landwirtschaftlichen Ertragsfunktionen im Rahmen der Umweltstudie, die Grundlage des Umweltberichtes ist (Anlage 3), stellt auch die qualitative Gleichwertigkeit der Flächen fest.

Ziel 6.3-3 des aufgestellten Landentwicklungsplanes NRW

(inhaltlich vgl. m. dem Ziel C. II.2.3 des geltenden Landentwicklungsplanes NRW)

... Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.

- Dem v.g. Ziel wird entsprochen. Die Erweiterung des GIB grenzt im Süden direkt an das vorhandene GIB "Oelde A2" an.

Ziel 7.1.1 und 7.1-2 des aufgestellten Landentwicklungsplanes NRW

(inhaltlich vergl. m. d. Zielen B.III.1.21 und B.III.1.22 des geltenden LEP NRW)

Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern.

Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

- Die Erweiterung des GIB erfolgt bei gleichzeitiger Rücknahme von Siedlungsbereichen an drei anderen Standorten. Dadurch wird kein zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen. Für zwei der zurückzunehmenden Bereiche wird "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" (AFAB) festgelegt. Der zurückzunehmende Teilbereich im Westen des GIB "Oelde A2" wird als Waldbereich festgelegt. Für diese Freiraumfestlegungen gelten nach Bekanntmachung der Regionalplanänderung die entsprechenden textlichen Ziele und Grundsätze aus dem Regionalplan Münsterland. Damit werden die v.g. Ziele beachtet.

6. Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat am 19. September 2016 die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt, wird die Regionalplanungsbehörde Münster das Verfahren gemäß §§ 9 und 19 LPIG NRW durchführen.

Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in der Anlage 4 aufgeführt. Sie werden nach einem positiven Beschluss des Regionalrates schriftlich aufgefordert, bis einschließlich 14. November 2016 eine Stellungnahme zu der Planänderung abzugeben.

Der Entwurf der Regionalplanänderung wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht bei der Bezirksregierung Münster, dem Kreis Warendorf und im Internet für 5 Wochen (vom 10. Oktober bis einschließlich 14. November 2016) öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereiche von der Regionalplanänderung berührt werden, können zum Entwurf der Regionalplanänderung, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

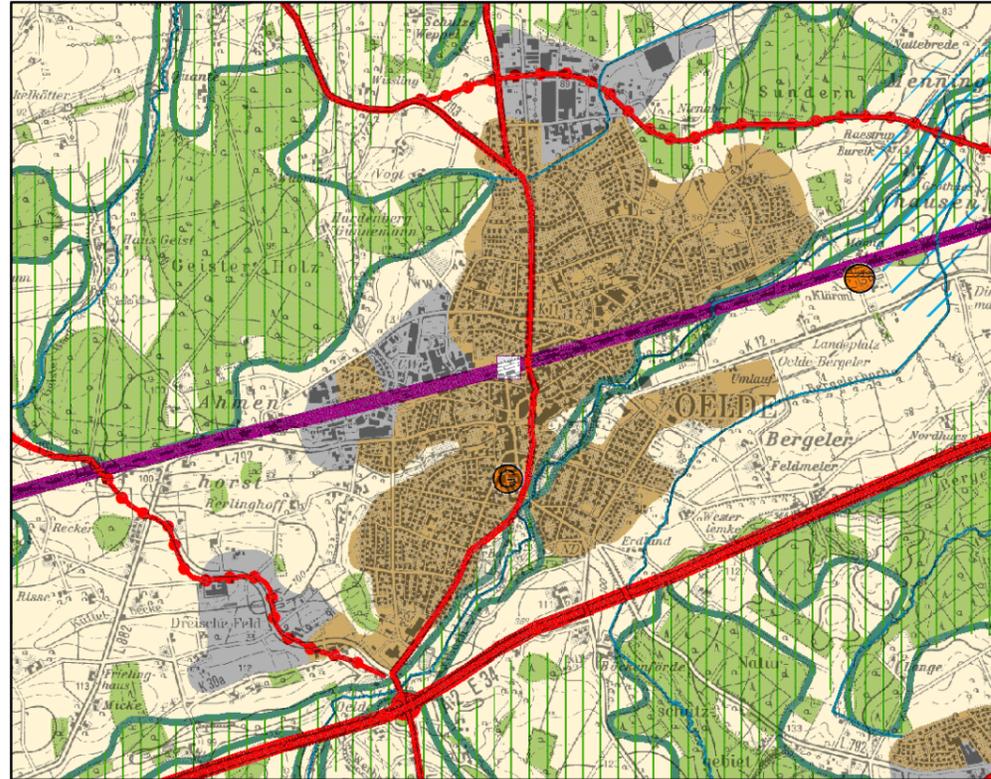
Nach Ablauf der Beteiligungs- und Auslegungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken ausgewertet. Anschließend werden diese Anregungen und Bedenken gem. § 19 Abs. 3 LPLG NRW mit den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 ROG erörtert. Über das Erörterungsergebnis wird dem Regionalrat berichtet

Regierungsbezirk Münster

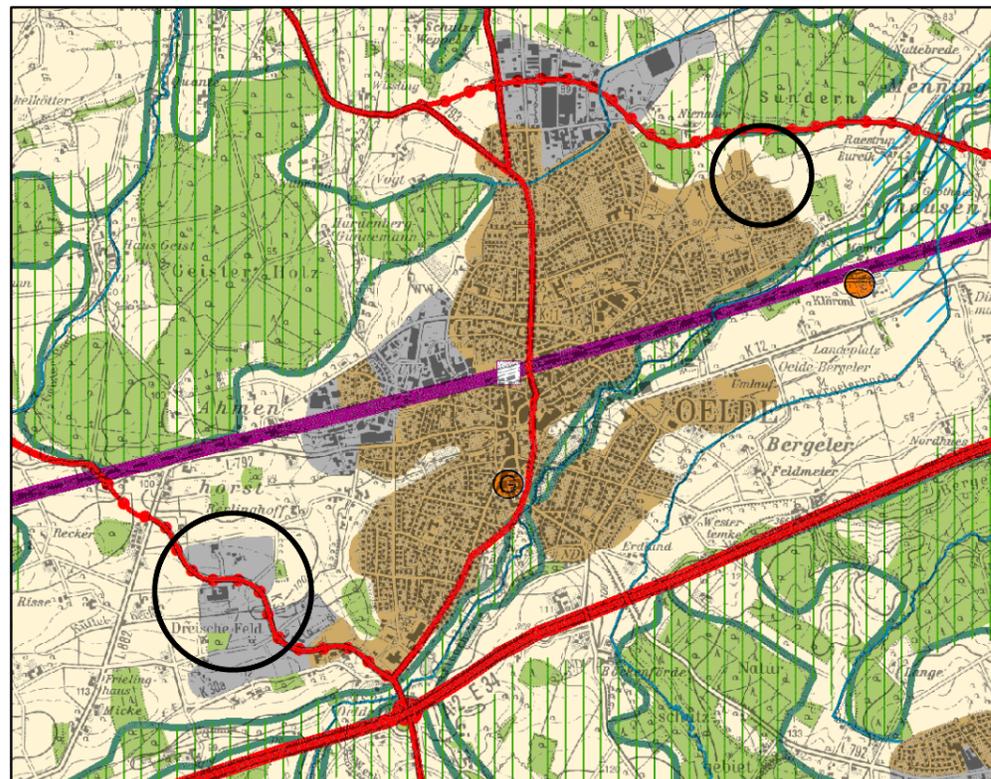
6. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Oelde

Regionalplan Münsterland



6. Änderung des Regionalplans Münsterland (Stand: Entwurf 19.09.2016)



1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 - bd) Militärische Nutzungen
 - be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 - bf) Technologiepark
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
- d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
- e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ea) Übertragige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 - eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 - ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 - ed) Standorte der Baustoffindustrie
 - ee) Abfallbehandlungsanlagen
 - ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 - eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 - da) Schutz der Natur
 - db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 - dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 - de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 - ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 - ea-1) Abfalldeponien
 - ea-2) Halden
 - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 - ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 - ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 - ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - ec-3) Militärische Nutzungen
 - ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
 - f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 - ca) Fließgewässer
- d) Flugplätze
 - da) Flughafen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche

Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

Änderungsbereich

Ergebnisse des Scopings zur 6. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde

Von den 46 beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen äußerten sich 23 Beteiligte innerhalb der vorgegebenen Frist.

16 Beteiligte hatten keine weiteren Hinweise zum Untersuchungsumfang, 7 Beteiligte gaben Hinweise und konkrete Anregungen ab.

Folgende **Hinweise** wurden vorgetragen:

- Planungen von Höchstspannungsleitungen (220 u. 380 kV Netze) für diese Bereiche liegen nicht vor.
- Innerhalb des GIB verlaufen die Gewässer Nr. 3454 und Nr. 3455, welche gemäß § 3 Wasserhaushaltsgesetz als fließende Gewässer einzuordnen sind. Insbesondere das Gewässer Nr. 3455 ist zwar überwiegend verrohrt, dient neben der Sicherstellung der Ableitung von gereinigtem häuslichem Abwasser auch der Entwässerung der angrenzenden Wald-, Wiesen- und landwirtschaftlichen Flächen und nimmt somit weiterhin am natürlichen Wasserkreislauf teil. Daher sind unabhängig davon, ob es sich um ein künstlich verändertes Gewässer handelt, Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entsprechend zu beurteilen.
- Die landwirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit im Nahbereich der Neudarstellung des GIB und der damit verbundenen Nachfolgenutzung darf nicht zu negativen Auswirkungen auf die betrieblichen Entwicklungen der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe führen. Mit dem Planvorhaben gehen unabhängig von dem ackerbaulichen Ertragspotential landwirtschaftliche Flächen als Produktionsgrundlage (incl. Kompensationen) unwiderruflich verloren
- Die geplante Nord-Erweiterung des GIB in den Freiraum hinein wird als problematisch betrachtet und bedarf des "vollen Untersuchungsprogrammes" -SUP-. Dieses gilt auch für die zum Tausch vorgesehene Fläche.
- Ein typischer Ausschnitt und Teilraum der Kulturlandschaft westl. von Oelde geht unersetzbar verloren.
- Wegen der Hauptwindrichtung könnte sich eine zusätzliche Belastung der Oelder Bürger durch zusätzliche Immissionen aller Art ergeben.
- Die Planänderungsbereiche zur GIB Erweiterung und Rücknahme liegen über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein-Westfalen Nord“ sowie der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“. Der ASB Rücknahmebereich liegt lediglich über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Nordrhein-Westfalen Nord".
- Der Planänderungsbereich der ASB Rücknahme liegt lediglich über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein-Westfalen Nord“.
- Für beide Planänderungsbereiche ist nach den vorliegenden Unterlagen kein einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert.
- Angaben zu den schutzwürdigen Böden können dem "Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden" entnommen werden.
- Angaben zum Grundwasser liefert in einer Übersicht die Hydrogeologische Karte NRW (Blatt C 4314 Gütersloh).

Die **Anregungen** beinhalteten:

- Das FFH-Gebiet "Geisterholz" (DE-4114-303) befindet sich in benachbarter Lage der als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen neu dargestellten Fläche. Auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden, wenn folgende Vorgaben erfüllt sind:
 - Es wird ein Abstand von über 300 m zwischen der neu ausgewiesenen GIB-Fläche und der Schutzgebietsgrenze eingehalten.
 - Die Ansiedlung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben, deren Austräge über den 300-m-Radius hinaus potenzielle Auswirkungen auf das FFH-Gebiet entfalten könnten, wird ausgeschlossen.
 - Durch die Verkehrsanbindung des Gewerbe- und Industriegebietes an die Kreisstraße K 30 ist nicht mit einer signifikanten Zunahme der Verkehrsimmissionen für das FFH-Gebiet zu rechnen.
- Bei der Wahl der Kriterien für das Schutzgut Wasser, wird angeregt, dass nicht nur die Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes ausschlaggebend sein sollte.
- Die Auswirkungen einer Erweiterung auf die Oberflächengewässer Rathausbach und Westbach sind abzuschätzen und ggf. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorzusehen.
- Durch ein Geruchsgutachten sollte entsprechend den Vorgaben der GIRL die Vorbelastung des Plangebietes festgestellt werden (Geruchsimmissionswert).
- In der SUP sind gem. § 14g Punkt 8 UVPG Alternativen zu prüfen. Im vorliegenden Fall ist z.B. zu prüfen, ob neue Gewerbeflächen für Oelde nötigenfalls nicht besser im Osten, im unmittelbaren Kontakt zum Gewerbegebiet „Aurea Rheda-Wiedenbrück“ zu suchen wären.
- Der Umweltbericht sollte Angaben zum Grundwasserschutz und zur Niederschlagsversickerung enthalten.
- Die Auswirkungen der zukünftigen Nutzung des GIB, wie z. B. die Ableitung von Niederschlagswasser, die Belange des Hochwasserschutzes aus Sicht der Bauvorsorge, sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
- Landwirtschaftliche Betriebe und deren realistische Entwicklungen und Erweiterungen müssen berücksichtigt werden.
- Maßnahmen zum Ausgleich oder zur Minimierung der Beeinträchtigungen sind insbesondere für die verlorenen Bodenfunktionen sowie den Verlust der Kulturlandschaft eingriffsnah in Oelde durchzuführen
- Es ist keine Gleichwertigkeit der Tauschfläche gegeben: Bei der ASB-Rücknahmefläche handelt es sich um „reine“, strukturarme Ackerflächen mit einem Resthof, bei der Tauschfläche GIB- Erweiterung um strukturreiche Ackerflächen mit 2 Resthöfen, hofnahen (Obst-?) Grünland und Kleingewässern

Die eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden bei der Erstellung des Umweltberichtes zur 6. Änderung des Regionalplans Münsterland berücksichtigt.

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 16 Abs. 4 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 9 ROG) durchgeführt.

6. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde

**Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) im
Rahmen eines Flächentausches**

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	2
1.1 Rechtsgrundlagen.....	2
1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren	2
1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung	3
1.4 Relevante Ziele des Umweltschutzes.....	4
2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden bei Durchführung des Plans	6
2.1 Bestand und städtebauliches Konzept:	6
2.1.1 Menschen und menschliche Gesundheit.....	7
2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	7
2.1.3 Boden	8
2.1.4 Wasser.....	9
2.1.5 Klima und Luft.....	9
2.1.6 Landschaft	10
2.1.7 Kultur- und Sachgüter	10
2.2 Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung, d h. die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des GIB erfolgt in einem Prüfbogen (siehe Anhang A).....	10
3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Erweiterung eines GIB im Norden eines Gewerbegebietes, Rücknahme zwei kleinen GIB u. einem ASB) 10	
3.1 Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung (GIB Erweiterung) 10	
3.1.1 Entwicklungsziel für den zurückzunehmenden ASB im Nordosten.....	11
3.1.2 Entwicklungsziel für die zwei GIB Flächen von je 1 ha	11
3.2 Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans:.....	11
3.3 Vergleich der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans u. der Nullvariante ..	12
3.4 Alternativenprüfung:.....	12
3.5 Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche.....	13
3.5.1 Ziele und Grundsätze:.....	13
4. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16
5. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)	17
6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	19
7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	19
8. Quellenangaben	20

1. Einleitung

1.1. Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil eines mehrstufigen Planungsprozesses, legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum aufeinander - unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. - abgestimmt werden.

Bei dem vorliegenden Regionalplanänderungsverfahren geht es um die Umnutzung eines 'Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichs' in einen 'Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung'(GIB) auf einer Fläche von 9 ha bei gleichzeitiger Rücknahme eines allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) (7 ha) und einer Verkleinerung des GIB (Gewerbepark Oelde A2) von zweimal je einem ha.

Nach den Regelungen des Baugesetzbuches ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG usw.) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.) oder die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

1.2. Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungs-verfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans (Leitfaden Umweltprüfung Rpl. NRW, Entwurf 2013, S.2).

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen die nach Anlage 3 Nr. 1 UVPG aufgeführt sind, durchzuführen. Nr. 1.5 weist auf Raumordnungsplanungen nach § 8 des Raumordnungsgesetzes hin.

Nach § 16 Abs. 4 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 9 sowie Anlage 1 ROG geregelt.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung zur Erweiterung eines GIB in der Stadt Oelde sowie die damit in Zusammenhang stehenden textlichen Festlegungen zum GIB, zum Wasserschutz sowie zu der Kulturlandschaft.

Zu prüfen ist, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen.

Detailfragen werden auf Ebene der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 9 Abs. 1 ROG bzw. § 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den "roten Faden" im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und somit der Überschaubarkeit und Transparenz dienen.

Aus der Vielzahl der gem. der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines GIB von sachlicher Relevanz sind.

Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6ff).

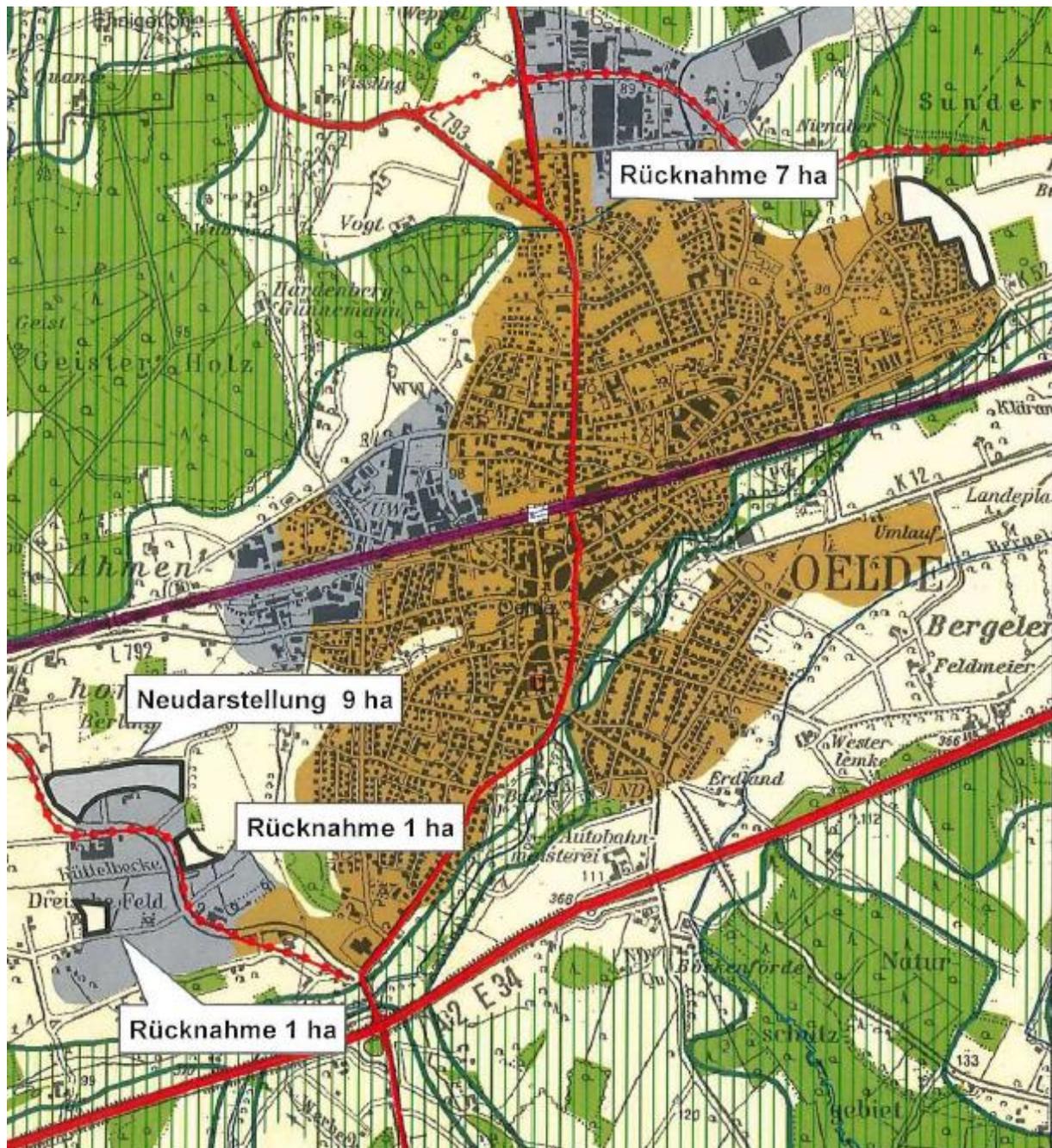
Der Untersuchungsraum des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbe-
reich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. biologische Vielfalt, Landschaft, Klima) erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraumes in einem Umfeld von 300 m.

1.3. Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Um auch zukünftig der ständigen Nachfrage nach Gewerbeflächen nachzukommen, plant die Stadt Oelde ihr Gewerbegebiet "Oelde A2" -im Südwesten der Stadt- Richtung Norden zu erweitern. Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans weicht in Teilen von der zeichnerische Festlegung als GIB (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) im Regionalplan Münsterland (27.06.2014) ab. Durch die neue Darstellung im FNP soll erreicht werden, dass die Nachfrage nach Gewerbegrundstücken, insbesondere auch nach kleineren Flächen, gedeckt werden kann. Ferner spricht hier die Stadtnähe für zusätzliche Flächen-
ausweisungen für emissionsarme Gewerbe.

Um das landesplanerische Gesamtkontingent für die Stadt Oelde einzuhalten, wird u. a. im Nordosten des Stadtgebietes die Flächenabgrenzung als ASB im Regionalplan zurückgenommen. Diese Fläche bleibt in landwirtschaftlicher Nutzung und wird als 'Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich' festgelegt. Zusätzlich werden zwei kleine GIB Flächen in den Randbereichen des Gewerbegebietes "Oelde 2" die aufgrund ihres Bewuchses bzw. ihrer Topographie zur Nutzung als Gewerbestandort nicht zur Verfügung stehen, ebenfalls zurückgenommen und als Wald bzw. Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Dadurch kommt es zu einer Optimierung des Gewerbegebiets.

Die geplante Erweiterungsfläche in einer Größe von ca. 9 ha ist im Regionalplan Münsterland als 'Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich' festgelegt.



(unmaßstäblich)

1.4. Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen -bei Bedarf- berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzten zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz entnommen, z. B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: [...] Die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern [...]

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / Gesundheit der Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, §§ 1, 18 LG NW) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Wohnsituation/ Siedlungsbereiche • Auswirkungen auf Erholungsfunktionen • Auswirkungen durch Immissionen • Festlegungen der BSLE
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 62 LG NW, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Schutzgebiete • Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf geschützte Biotope • Festlegungen für den BSN
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Festlegungen der BSLE
Kultur- und sonstige Sachgüter/Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler/ denkmalgeschützte Bereiche • Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete • Grundwasserqualität ,-

	<p>§ 27 WHG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	quantität
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume
Sachwerte	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der Bodenfunktionen, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regelungs- und Pufferfunktion

2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden bei Durchführung des Plans

2.1. Bestand und städtebauliches Konzept:

Der Planbereich für die GIB Erweiterung wird ackerbaulich genutzt. Es schließt eine Hofstelle mit einem alten Obst- und Ziergarten ein. Weitere Gehölzbestände sind am Rande des Planungsraumes begleitend zu den Straßen (z. B. Wilhelm-Röthe-Weg) zu finden. Am südlichen Rand und damit an der Grenze zum festgelegten GIB (Regionalplan Münsterland) ist ein kleines Gewässer welches als Funktionsgewässer (ehemals Feuerlöschgraben) eine steile Böschung aufweist und nur von wenig Vegetation eingefasst ist.

Im Umfeld sind weitere, auch größere, Gehölzgruppen zu finden sowie weitere Hofstellen, die mit Acker oder Grünland umgeben sind. Im Süden schließt das großenteils bebaute Gewerbegebiet "Oelde A2" an.

2.1.1. Menschen und menschliche Gesundheit

Auf den Planbereich wirken Lärmimmissionen aus dem südlich angrenzenden Gewerbegebiet. Daneben kann der geplante GIB durch Geruchsmissionen der in der Umgebung vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung belastet werden.

Zurzeit dienen die Flächen der Nahrungsmittelproduktion und bieten eine wirtschaftliche Grundlage für die landbewirtschaftenden Nutzer.

Mit der Erweiterung des Gewerbegebietes wird ein wachsender Arbeitsstandort entwickelt und gesichert.

Zwar dient der Untersuchungsraum als naheliegendes Erholungsgebiet für die weiter östlich angrenzende Siedlung, jedoch liegen die Schwerpunkte der Erholungsnutzung für die Stadt Oelde im Süden und Norden.

Der Abstand zur nächsten Wohnsiedlung, die sich östlich befindet, beträgt ca. 600 m. Dieses Wohngebiet wird schon durch das bebaute Gewerbegebiet vorbelastet. Besonders bei Westwinden (Hauptwindrichtung) wird die Belastung (Übertragung von Lärm, Immissionen) zunehmen. Auf die kumulierenden Wirkungen ist in den nachfolgenden Planungsebenen einzugehen.

Der zusätzliche Verkehr sollte durch das Erschließungskonzept (verkehrsordnende Maßnahmen) keine Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz haben.

Mit Blick auf die Umweltwirkung sind im Bereich des neu festzulegenden GIB Emissionsprognosen im nachfolgenden Planungsprozess vorzunehmen. Hierbei sind u. a. die Geruchsemissionen seitens der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Eine Weiterentwicklung der Betriebe darf nicht behindert werden.

2.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09.2013) zum Regionalplan Münsterland (MS) (06.2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Verfahrenskritisch bedeutet, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erteilt werden darf. Zu den verfahrenskritischen Tierarten zählen die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus, die Knoblauchkröte und die Gelbbauchunke (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan MS, S. VI Anhang A). Für ein Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine aktuelle Ergänzung dieser Liste für den Planbereich gibt es keine Hinweise.

Das Plangebiet gehört zum Untersuchungsraum einer 2015 durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 BNatSchG (Büro Landschaftsökologie und Umweltplanung, Hamm)

Danach wurden diverse planungsrelevante Vogelarten als Nahrungsgäste und der Steinkauz und Kiebitz als Brutvögel festgestellt. Jene wurden u. a. im Umfeld der Hofstelle verortet. Im weiteren Verlauf der Kartierung wurden Kiebitze östlich des Plangebietes beobachtet. Für diese Arten ist eine weiterführende Art-zu-Art Betrachtung gemäß Stufe II der VV Artenschutz durchzuführen.

Ferner ist der Untersuchungsraum ein Nahrungshabitat für Zwergfledermäuse.

Nachweise planungsrelevanter Amphibienarten gibt es nicht. Die kartierten Teichmolche gehören wie alle Amphibien zu den 'besonders geschützten Arten' und sind in der 'Roten Liste' geführt. Dabei zählt der Planungsraum in Teilen zum Landhabitat.

Auch wenn diverse planungsrelevante Arten das Planungsgebiet aufsuchen, so unterfallen doch gem. VV-Artenschutz Nahrungshabitate nicht dem gesetzlichen Schutz (vgl. S. 22 VV Artenschutz, Stand 06.2016). Mögliche Verbotstatbestände ergeben sich durch die Nahrungshabitate hier nicht, da sie aufgrund des großen Aktionsradius der Arten keine essentielle Bedeutung haben.

Demnach liegen naturschutzrechtliche Voraussetzungen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 BNatSchG unter Einbeziehung von Vermeidungs- und CEF Maßnahmen für nachgewiesene Arten der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten -nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie- vor.

Für die Auswahl geeigneter Maßnahmen steht der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen " der LANUV in NRW zur Verfügung.

Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist im Rahmen der Umweltprüfung das Vorkommen, der von der LANUV aufgeführten planungsrelevanten Arten (Fachinformationssystem "Geschützte Arten NRW", Messtischblatt 41144 -Oelde-) heranzuziehen. Die Liste ist in der Anlage 4.2 beigefügt und steht im Fokus der notwendigen Untersuchung für die weiteren Planungen zum Gewerbegebiet.

Daneben sollten eine ASP Stufe 2 für die Fledermausarten durchgeführt werden, um dann auch Ausweichquartiere sicherzustellen.

Das Biotopkataster der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) führt für den Änderungsbereich keine schutzwürdigen Biotope auf.

Ca. 670 m nördlich des Planungsgebietes ist im Regionalplan Münsterland ein Bereich für den Schutz der Natur festgelegt, der ein NSG (Geisterholz, WAF-052), FFH Gebiet (Geisterholz, DE-4114-303) überdeckt.

In nördlicher und westlicher Richtung liegen ebenfalls großflächige Landschaftsschutzgebiete (LSG-4214-004, LSG-4114-029), allerdings außerhalb des Untersuchungsraumes.

Geschützte Biotope nach § 62 LG sind nicht im Untersuchungsgebiet aufgeführt. Ca. 370 m in westlicher Richtung bzw. 500 m in östlicher Richtung sind Verbundflächen mit besonderer Bedeutung. Verbundflächen mit herausragender Bedeutung liegen in der Region vor, allerdings mind. 700 m entfernt.

Durch ein Grünkonzept können soweit wie möglich Biotopstrukturen erhalten und vernetzt und visuell nachteilige Wirkungen durch Gewerbebauten in die freie Landschaft vermindert.

2.1.3. Boden

Gem. Auskunft der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland (15.03.2016) an die Stadt Oelde waren zur Zeit der Bodenschätzung die untersuchten Böden hier allesamt grundwasserbeeinflusst und wurden dem Bodentyp Pseudogley (Stauwasserboden, Wechsel von jahreszeitlich starker Staunässe und relativer Austrocknung) zugeordnet.

Aus der Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes ist zu entnehmen, dass der Grenzflurabstand mit 15 dm als hoch einzustufen ist, die Versickerungseigenschaft des Bodens ist schlecht (ungeeignet), die Staunässe ist mit 3 eingestuft. Die Feldkapazität wird vom Geolo-

gischen Dienst als mittel angegeben. Zusammenfassend ist der Boden als mäßig wechselfeucht zu sehen.

Die Bodenarten (Körnungsklassen) wurden als lehmiger Sand, sandiger Lehm und Lehm angesprochen. Die Bodenzahlen (Acker) im Bereich des Plangebietes liegen zwischen 45 und 52, die Grünlandgrundzahlen zwischen 44 und 51. Im Verhältnis zur max. erreichbaren Bodenzahl von 100 ist die in Rede stehende Fläche aus bodenkundlicher Sicht im schwach mittleren Ertragsbereich einzustufen.

Gem. der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes (GD) in NRW wurde der Boden im Planungsgebiet hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion nicht als schutzwürdig bewertet.

Altlasten sind für diese Fläche nicht bekannt.

Grundsätzlich gilt der Grundsatz mit dem sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, so dass nur die Flächen versiegelt werden, deren Nutzung und Funktion dies unbedingt erfordern. Ein auf den nächsten Planungsstufen zu erstellendes Grünordnungskonzept hat den größtmöglichen Bodenschutz zu verankern.

2.1.4. Wasser

Der Planbereich liegt außerhalb von 'Wasserschutz'- oder Überschwemmungsbereichen.

Die Gewässer Nr 3454 und Nr. 3455 queren das Planungsgebiet in Nord-Süd Richtung. Sie sind gem. § 3 Wasserhaushaltsgesetz als fließende Gewässer einzuordnen. Gem. Auskunft des Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf dient das -zwar überwiegend verrohrte- Gewässer Nr 3455 neben der Sicherstellung der Ableitung von gereinigten häuslichen Abwasser auch der Entwässerung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Ca. 320 nördlich der neuen Erweiterungsfläche fließt der Mühlenbach (auch Westbach genannt) und ca. 420 m südlich die 'Küttelbecke' (auch Oberlauf des Rathausbaches).

Das Gebiet weist kein gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet auf.

Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstands (vgl. Kapitel 2.1.3) ist zum allgemeinen Schutz des Grundwassers beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereits bei kleinstmengen besondere Sorgfalt anzuwenden.

Für Schmutz- und Niederschlagswasser sind Entwässerungskonzepte aufzustellen.

Auswirkungen z. B. in Form von Einträgen in die oder quantitativer Beeinflussung der genannten Gewässer sind auszuschließen.

2.1.5. Klima und Luft

Die Fläche liegt in einem durch atlantisches Klima geprägten Bereich (Hauptwindrichtung um Südwest). Durch die bestehenden Offenlandflächen und vereinzelt Gehölzstrukturen gehört der Bereich zu den Frischluftproduzenten, hat aber aufgrund seiner Gestaltung, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Größe keine Funktion für die Lufthygiene.

2.1.6. Landschaft

Oelde liegt in der Westfälischen Bucht die der atlantischen Region zugeordnet wird. Die Kulturlandschaft gem. Zuordnung des LWL ist das Kernmünsterland. Der Landschaftsraum wird auch als 'Oelder Riedelland' (LR-IIIa-074) bezeichnet. Es handelt sich um eine offene, acker geprägte Kulturlandschaft, geformt durch ein ebenes bis flachwelliges Relief.

2.1.7. Kultur- und Sachgüter

Derzeit liegen keine Erkenntnisse über Denkmäler bzw. Kulturgüter im Untersuchungsraum vor.

2.2. Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung, d h. die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des GIB erfolgt in den Prüfbögen (siehe Anhang A).

Als Ergebnis dieser vertiefenden Prüfung sind in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung nach der Gewichtung einzelner Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen, die gegen eine GIB Veränderung sprechen.

3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Erweiterung eines GIB im Norden eines Gewerbegebietes, Rücknahme von zwei kleinen GIB u. einem ASB)

3.1. Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung (GIB Erweiterung)

Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird weniger gewichtet, da neben dem 'Bodenverlust' durch die mit der GIB Erweiterung im Zusammenhang stehenden Eingriffe durch die Rücknahme von zwei kleineren GIB und eines ASB im Nordosten des Stadtgebietes wegfallen. Dort entfällt der Verlust der Bodenfunktionen. Zusätzlich wird auch im neuen GIB der Erhalt von Bodenfunktionen auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt (Grünzüge entwickeln, Versickerungsflächen erhalten, Versiegelung wo möglich minimieren).

Die aus der Planung zu erwartenden Emissionen z. B. in Form von Verkehrsbewegungen können aufgrund von vorhandenen Versorgungseinrichtungen reduziert werden. Das Zusammenwirken mit den Vorbelastungen aus dem bestehenden Gewerbegebiet ist auf den weiteren Planungsebenen zu bewerten.

Lärmimmissionen können entsprechend der Prüfung auf den nachfolgenden Planungsebenen durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Die Vermeidung von Immissionskonflikten mit den im Umfeld des Erweiterungsbereichs gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben und dem östlich liegenden Wohngebiet sowie dem vorhandenen Gewerbegebiet wird auf Ebene der Bauleitplanung differenziert ermittelt werden. Hierzu wird u. a. auf Luftqualitätsmessungen, Immissionsmessungen und Lärmkartie-

rungen vor Ort verwiesen. Ferner kann zur Minimierung der Konflikte wie auch zur Verbesserung des Landschaftsbildes eine entsprechend ausgerichtete 'Grünplanung' beitragen

Einwirkungen auf die zu schützenden Gewässer können sowohl durch grünplanerische Maßnahmen als auch Verhinderung von Einleitungen vermieden werden.

Zwar wird durch die Versiegelung das Siedlungsklima ausgedehnt, jedoch sind flächig keine Änderungen der klimatischen Verhältnisse zu erwarten

Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt nur eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung. Die Hinweise auf betroffene Arten sind in den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren aufzunehmen und konkret zu betrachten. Artenschutzrechtliche Gründe die gegen die Festsetzung eines GIB sprechen sind nicht zu sehen. Es gibt keine Daten über das Vorkommen 'verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten' im Planungsraum (vgl. Kapitel 2.1.2 und Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 79, 80).

3.1.1. Entwicklungsziel für den zurückzunehmenden ASB im Nordosten

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung wird wahrscheinlich weiter bestehen bleiben. Bisher wurde der ASB im Nordosten der Stadt Oelde noch nicht umgesetzt, d. h. keine Flächen mit entsprechender ASB Nutzung in Anspruch genommen.

Ein konkretes Entwicklungskonzept für diesen Bereich liegt nicht vor, allerdings wären Aufwertungsmaßnahmen der Strukturarmut z. B. im Rahmen eines Kompensations-konzeptes denkbar. Im Norden angrenzend liegt eine Verbundfläche mit besonderer Bedeutung. Der bestehende Siedlungsrand liegt ca. 200 m bis 250 m südlich des dargestellten Biotopverbundsystem (VB-MS-4114-005). Im Osten/Südosten grenzt ein Waldgebiet an und im Südwesten/Westen eine Wohnbebauung.

3.1.2. Entwicklungsziel für die zwei zurückzunehmenden GIB am westlichen und östlichen Rand des GIB 'Oelde A2'

Ein kleiner zurückzunehmender Bereich des 'Gewerbegebietes Oelde A2' liegt westlich der Von-Büren-Straße (K30), am Sudbergweg. Es handelt sich um ein Waldstück. Es ist kein Entwicklungskonzept für den Gehölzbestand bekannt, allerdings ist davon auszugehen, dass der Zustand erhalten wird.

Der weitere Bereich Fläche liegt östlich der Von-Büren-Straße an der 'Küttelbecke'. Es handelt sich um eine größtenteils landwirtschaftlich genutzte Fläche. An dem Bach liegt eine naturnahe Fläche mit einer Blänke, umrahmt durch eine Böschung.

Entlang des Fließgewässers wurden Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt.

Auch wenn hier kein Entwicklungsziel bekannt ist, ist weiterhin eine Einbindung in die Umgebung als "Offenland" von Vorteil.

3.2. Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde der Änderungsbereich voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland in Anspruch genommen.

Inwieweit die Nutzung in- bzw. extensiviert würde, ist nicht vorhersehbar. Eine Entwicklungskarte -wie in einem Landschaftsplan vorgegeben- gibt es nicht. Die betroffene ehemalige Hofstelle Weinekötter wird zurzeit als Wohnhaus genutzt und damit in Verbindung auch der Obstgarten erhalten. Die östlichen Hofstelle -am Rande des Planungsgebietes- war in der letzten GIB Erweiterung eingebunden.

Der festgelegte ASB im Nordosten bzw. die zwei kleineren GIB würden entsprechend der Festlegungen im Regionalplan Münsterland realisiert.

3.3. Vergleich der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante

Gem. den Aussagen in Kapitel 3.1 (Durchführung Erweiterung Rücknahme) und Kapitel 3.2 (GIB gem. Regionalplan Münsterland; Nullvariante) sind in beiden Fällen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die in der Gesamtbewertung zu einem Ausschluss des Erweiterungsbereiches führen.

Auf allen Tauschbereichen besteht großenteils eine strukturierte Landschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung, kleinen Gewässern und Gehölzgruppen/linearen Heckenstrukturen.

Der zurückzunehmende ASB wurde als Grünland geschätzt und als sogenanntes Wechsel-land (Grünland-Acker) eingestuft. Der überwiegende Teil der GIB-Erweiterung wurde seinerzeit als Ackerland geschätzt. Bedingt durch kulturtechnische Maßnahmen steht heute auf beiden Flächen die Ackernutzung im Vordergrund. Aus bodenkundlicher Sicht -für die Landwirtschaft- wird der Standort der "GIB-Erweiterung" im Vergleich zum Bereich "ASB-Rücknahme" als der tendenziell besser bewertet. Eine 1:1 Vergleichbarkeit ist jedoch nicht gegeben. Hierzu wäre eine aufwändige Bodenkartierung notwendig. (vgl. Schreiben des Amtes für Agrarstruktur vom 15.03.2016).

3.4. Alternativenprüfung

Ziel 6.1-1 des LEP Entwurfes (Stand 05.07.2016) besagt, dass sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums nur in Anspruch genommen werden darf, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im *Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch)*.

Ein Flächentausch steht daher den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

Für den interregionalen GIB "AUREA" im Osten des Stadtgebietes legt der Regionalplan Münsterland fest, dass dieser GIB hochwertigen Produktionsbetrieben und störender Industriebetriebe (u.a. auch Logistikbetrieben) vorbehalten bleiben soll (Ziel 15.1 Regionalplan Münsterland). Daher ist die eine Erweiterung des GIB "AUREA" keine Alternative für die Ansiedlung kleinere und mittelständischer Gewerbebetriebe.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland erfolgten zudem GIB Erweiterungen im Nordosten des Gewerbegebietes 'Am Landhagen Nord', westliche Erweiterung des GIB 'Südlich der Ennigerloher Straße' und auch im Südwesten des GIB 'Oelde A2'. Diese GIB wurden als Erweiterungsoptionen für angrenzenden Gewerbebetriebe in den Regionalplan Münsterland aufgenommen und sollen auch weiterhin dafür

vorgehalten werden. Für Neuansiedlungen von Gewerbetreibenden stehen diese Bereiche daher nicht zur Verfügung.

Da unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben an anderen Stellen große Konflikte durch die Umweltauswirkungen auftreten können - z. B. in Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt durch die Nähe zum BSN oder aus immissionsschutzrechtlichen Gründen usw. - gibt es keine Alternative für eine Flächen-Neufestlegung.

Allerdings ist die Nullvariante (Bestand gem. Regionalplan Münsterland) weiterhin zu betrachten.

Zieht man in Bezug auf die Umweltauswirkungen den Vergleich zwischen der Flächenzunahme nördlich des bestehenden Gewerbegebietes Oelde A2 und dem Verbleib der Siedlungsfläche im Nordosten der Stadt Oelde, so spricht für die Regionalplanänderung der Erhalt einer Freiraumfläche südlich des Biotopverbundsystems (VB-MS-4114-005), dass ein hohes Aufwertungspotential besitzt.

Ferner sprechen die Erhaltung von Randflächen des Gewerbegebietes Oelde A 2 (Waldstück und Flurstück an der Küttelbecke) für die Regionalplanänderung. Der Eingriff in die landwirtschaftliche Fläche (Acker, Graben, Einzelhof und Obstwiese..) nördlich des bestehenden Gewerbegebietes kann ausgeglichen werden.

Durch den Flächentausch bleibt quantitativ und qualitativ gleichwertiger Freiraum erhalten.

3.5. Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche

Bezogen auf die Planungen der Stadt Oelde ein Gewerbegebiet zu erweitern, stehen folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans Münsterland im Vordergrund. Weitere Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind daneben sachbezogen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die Auswirkungsprognose der Ziele und Grundsätze folgt dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland (12.09.2013).

3.5.1. Ziele und Grundsätze:

- Siedlungsbereiche, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung:

-- LEP Entwurf (05.07.2016): Ziele 2-3, 6.1-1, 6.3-3:

Eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist vorgegeben.

Wird unter der Voraussetzung des Ziels 6.1.1 der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums erweitert, sind die Belange des Freiraumschutzes bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Dies gilt auch mit Blick auf das Leitbild der "flächensparenden Siedlungsentwicklung".

Zunächst ist zu prüfen, ob ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder dem Freiraum zugeführt oder eine Baufläche im Flächennutzungsplan in eine städtische Freifläche umgewandelt werden kann (Flächentausch). Die Gleichwertigkeit bezieht sich dabei sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt.

-- Regionalplan Münsterland: Ziel 14, Grundsatz 4

Die Neuansiedlung und Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zuzuordnenden Anlagen hat vorrangig in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu erfolgen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass eine Nutzung der für stark emittierende Gewerbe und Industrien besonders geeigneten Standorte durch andere, weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ebenso vermieden wird, wie eine Einschränkung durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld.

Bei der Entwicklung neuer Bauflächen sollen Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen überprüft werden, bevor über den Aufbau neuer Einrichtungen und Netze der technischen und sozialen Infrastruktur nachgedacht wird. Beim Rückbau von Bauflächen soll auf die Funktionsfähigkeit und den kostengünstigen Betrieb der Einrichtungen und Netze zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge geachtet werden.

- Generelle Planungsansätze im Freiraum und Agrarbereich, Bodenschutz und Gewässerschutz:

-- LEP NRW: Ziel B III 1,

Ist die Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich, muss sie flächensparend und umweltschonend erfolgen. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden sind im Interesse der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung ihrer Regulations- und Lebensraumfunktionen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

-- LEP Entwurf (Stand 05.07.2016): Ziel 3-1, Grundsätze 7.1-1, 7.1-4, Ziel 7.2-1

Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten.

Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.

Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.

-- Regionalplan Münsterland: Ziele 2, 29

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Naturräumliche Funktionen der stehenden und fließenden Gewässer sind zu beachten, Nutzungen verträglich zu gestalten und die biologische Intaktheit ist zu sichern.

...und Grundsätze 7, 16, 17, 18, 23, 24

Bei der Abwägung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie in Bereichen mit kulturlandschaftsprägenden Orten und Objekten (einschließlich ihrer Sichtbeziehungen) soll den in der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 enthaltenen wertbestimmenden Merkmalen und Leitbildern ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die bestehenden Freiräume sollen wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich erhalten werden. Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme soll sich auf das unumgängliche Maß begrenzen.

Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die biologische Vielfalt soll gemäß der nationalen Biodiversitätsstrategie durch Schutz und nachhaltige Nutzung erhalten werden. Basis der nationalen Strategie ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. Dabei soll die ökologische Tragfähigkeit Maßstab der ökonomischen und sozialen Entscheidungen sein.

Prognose:

Für allgemeine, strategische Festlegungen, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, werden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal argumentativ bewertet. Eine Konkretisierung und sachgerechte Bewertung der Umweltrelevanz kann erst auf den nachgeordneten Planungsebenen erfolgen, da es sich um vielfältige Entwicklungskonzepte für die Gestaltung handeln kann.

Mögliche Umweltauswirkungen der Festlegungen ergeben sich durch die siedlungs- und infrastrukturellen Entwicklungen, die mit der Ausweisung eines GIB verbunden sind. Positive Wirkungen sind durch eine effiziente Flächennutzung und eine gute verkehrliche Erreichbarkeit (z. B. kurze Arbeitswege) -also die Vermeidung von Verkehrsbelastungen- zu erwarten.

Dagegen sind negative Effekte auf Schutzgüter durch konkrete bauliche Vorhaben in Form von Flächenversiegelungen und -inanspruchnahmen und Beeinträchtigungen bspw. durch Lärm, Schadstoffe oder visuelle Wirkungen zu erwarten. Die räumlich konkrete Bereichsdarstellung wird in einer vertiefenden Umweltprüfung (siehe Kapitel 2.2) betrachtet.

Raumordnerische Vorgaben und das Flächenmonitoring dienen der Steuerung der Raumentwicklung mit der die Nutzung der Umweltressourcen und die Umweltbelastungen auf ein notwendiges Maß reduziert werden sollen. Die Inanspruchnahme des Freiraums für den GIB ist flächensparend und umweltschonend auszugestalten.

Sofern sich bei der Konkretisierung von Vorhaben oder Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der weiteren Genehmigungsverfahren voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, sind diese im jeweiligen Verfahren detailliert zu prüfen (Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland S. 56 ff).

4. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen - soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist - Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81)

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (bspw. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden, planungsrelevante Arten) ggf. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Die Vermeidung der Regionalplanänderung ist mangels Alternativen ausgeschlossen (vgl. Punkt 3.4).

Jedoch lassen sich auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie beispielhaft:

- Minimierung der Versiegelung
- Anpflanzungen als Sicht- und Immissionsschutz
- Kleingewässer im Grünkonzept aufnehmen
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung, Verfüllung vorhandener Gewässer
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc., Quartierangebote für z. B. die Zwergfledermaus schaffen
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden
- Lager und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes
- Grundwasserschutzmaßnahmen z. B. Vermeidung von Einträgen,
- Senkung des Grundwasserstandes vermeiden, da Einfluss auf Habitate
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
- Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna

prüfen und konkretisieren.

5. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)

Nach Anlage 1 Nr. 3c zu § 9 ROG ist eine Zusammenfassung der erforderlichen Angaben des Umweltberichts zu erstellen. Ziel ist es, die wichtigsten Inhalte des Umweltberichts bzw. Ergebnisse für die Entscheidungsträger sowie beteiligte Dritte verständlich zu machen.

Dieser Umweltbericht wird aufgrund der 6. Änderung des Regionalplans Münsterland, Erweiterung eines 'Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen' (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Oelde verfasst. Die Umweltprüfung erfolgt integriert im Regionalplanänderungsverfahren.

Aufgabe der Umweltprüfung ist, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschlich Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzten ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose über die Umweltauswirkungen der Festsetzung des GIB im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Prüfgegenstand sind sowohl die textlichen Festlegungen zum GIB und weitere betroffene Festlegungen (vgl. Kapitel 3.5.1).

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen die GIB-Erweiterung (vgl. Planausschnitt S. 4). Je nach Erfordernis und räumliche Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. Biologische Vielfalt, Klima, Landschaft) erfolgt eine Variierung dieses Raumes mit einem Puffer von 300 m.

Um auch zukünftig der ständigen Nachfrage nach Gewerbeflächen nachzukommen, plant die Stadt Oelde ihr Gewerbegebiet "Oelde A2" im Norden zu erweitern. Die bisherige zeichnerische Festlegung als 'Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen' (GIB) im Regionalplan Münsterland (27.06.2014) weicht in Teilen von der Darstellung der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans ab.

Die geplante Erweiterungsfläche in einer Größe von ca. 9 ha ist im Regionalplan Münsterland als 'Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich' festgelegt

Der Planbereich für die GIB Erweiterung wird ackerbaulich genutzt. Es schließt eine Hofstelle mit einem alten Obst- und Ziergarten ein. Weitere Gehölzbestände sind am Rande des Planungsraumes begleitend zu den Straßen (z. B. Wilhelm-Röthe-Weg) zu finden. Am südlichen Rand und damit an der Grenze zum festgelegten GIB (Regionalplan Münsterland) ist ein kleines Gewässer welches als Funktionsgewässer (ehemals Feuerlöschgraben) eine steile Böschung aufweist und nur von wenig Vegetation eingefasst ist.

Das Umfeld des Änderungsbereichs wird großenteils aus landwirtschaftlichen Flächen und eingestreuten Hofstellen als typischer Ausschnitt der Münsterländer Kulturlandschaft gebildet. Im Süden schließt das großenteils bebaute Gewerbegebiet "Oelde A2" an.

Ein NSG (Geisterholz, WAF-052) sowie ein Natura 2000 Gebiet -nach der FFH Richtlinie und Vogelschutzgebiete- (Geisterholz, DE-4114-303) liegen nördlich im Abstand von mehr als 700 m und damit außerhalb des Einflussbereiches.

Das Biotopkataster der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) führt für den Änderungsbereich keine schutzwürdigen Biotop auf.

In nördlicher und westlicher Richtung liegen ebenfalls großflächige Landschaftsschutzgebiete (LSG-4214-004, LSG-4114-029), allerdings außerhalb des Untersuchungsraumes.

Geschützte Biotop nach § 62 LG sind nicht im Untersuchungsgebiet aufgeführt. Ca. 370 m in westlicher Richtung bzw. 500 m in östlicher Richtung sind Verbundflächen mit besonderer Bedeutung. Verbundflächen mit herausragender Bedeutung liegen in der Region vor, allerdings mind. 700 m entfernt.

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland (27.06.2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Für ein Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine aktuelle Ergänzung dieser Liste für den Planbereich gibt es keine Hinweise.

Das Plangebiet gehört zum Untersuchungsraum einer 2015 durchgeführten Artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 BNatSchG (Büro Landschaftsökologie und Umweltplanung, Hamm)

Danach wurden diverse planungsrelevante Vogelarten als Nahrungsgäste und der Steinkauz und Kiebitz als Brutvögel festgestellt

Auch wenn diverse planungsrelevante Arten das Planungsgebiet aufsuchen, so unterfallen doch gem. VV-Artenschutz Nahrungshabitate nicht dem gesetzlichen Schutz (vgl. S. 22 VV Artenschutz, Stand 04.2010). Mögliche Verbotstatbestände ergeben sich durch die Nahrungshabitate nicht, da sie aufgrund des großen Aktionsradius der Arten keine essentielle Bedeutung haben.

Ferner ist der Untersuchungsraum ein Nahrungshabitat für Zwergfledermäuse.

Die kartierten Teichmolche gehören wie alle Amphibien zu den 'besonders geschützten Arten' und sind in der 'Roten Liste' geführt. Dabei zählt der Planungsraum in Teilen zum Landhabitat.

Es liegen naturschutzrechtliche Voraussetzungen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 BNatSchG unter Einbeziehung von Vermeidungs- und CEF Maßnahmen für nachgewiesene Arten der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten -nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie- vor.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter lässt in der Gesamtbewertung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostizieren. Der Verlust des Bodens ist trotz Erheblichkeit nur geringer zu bewerten, da im Gegenzug zur geplanten GIB Fläche andere Flächen aus der ursprünglich geplanten gewerblichen bzw. Wohnbaunutzung entnommen werden. Die zukünftige Entwicklung dieser Tauschflächen ist Kapitel 3.1 zu entnehmen.

Die Erweiterung des GIB und die Rücknahme eines ASB liegen gem. Aussage der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland (Schreiben an die Stadt Oelde vom 15.03.2016) aus bodenkundlicher Sicht im schwach mittleren Ertragsbereich.

Bedingt durch kulturtechnische Maßnahmen ist die Nutzbarkeit insgesamt gleich zu setzen auch wenn der Stauwassereinfluss des zurückzunehmenden ASB hier natürlicher Weise eine Grünlandnutzung vor die Ackernutzung stellt. Eine aktuelle Bewertung zur Vergleichbarkeit der Standorte würde eine neue aufwendige Bodenkartierung voraussetzen.

Die betroffenen planungsrelevanten Arten werden in der nächsten Planungsstufe in einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet, um auch Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen.

Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt.

Mangels alternativer Erweiterungsmöglichkeiten eines anderen GIB bzw. des GIB 'Oelde A2' an anderer Stelle, wird eine gänzliche Vermeidung dieser 6. Regionalplanänderung ausgeschlossen.

6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der GIB Festlegung folgt dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland.

In diesem erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen der Fortschreibung des Regionalplans unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet.

Konkrete Daten über Eingriffe in den Boden (z. B. Versiegelung) oder Verkehrsaufkommen u. a. werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt.

7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland beschrieben und wird sich dem gesamtträumlichen Verfahren einordnen.

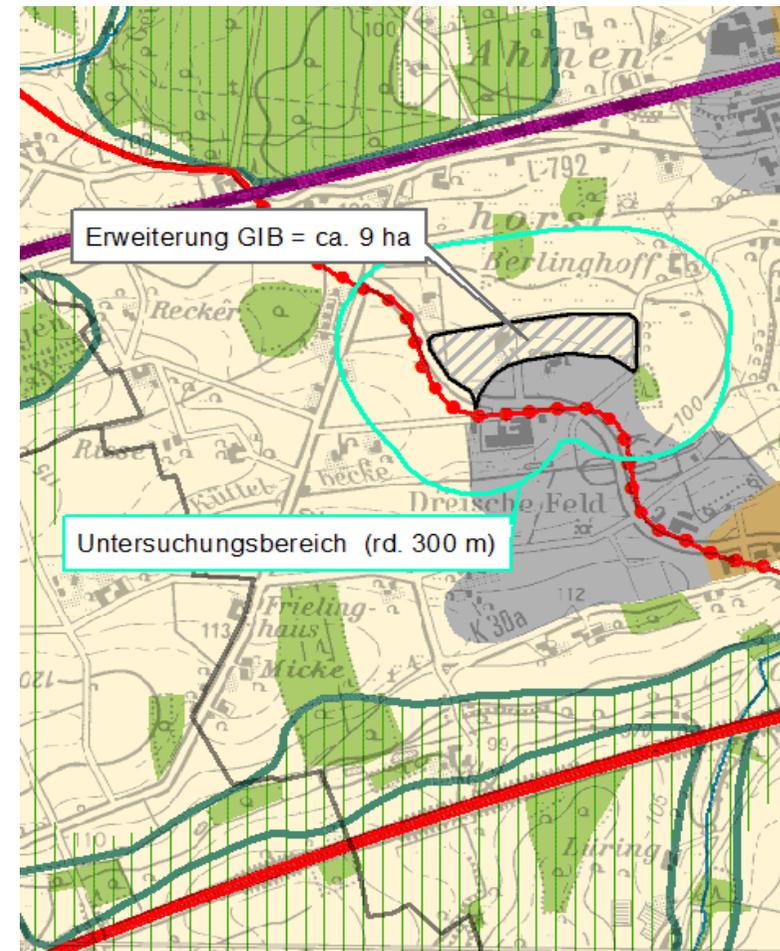
8. Quellenangaben

- Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland, Referent für Bodenkunde und Wasserwirtschaft, 48653 Coesfeld
- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster - Regionalplanungs-behörde-, 48128 Münster, 27.Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> u. a. , 2014
- Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung im Auftrag der Staatskanzlei des Landes NRW, Entwurf erarbeitet durch das Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 2013
- Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Erweiterung des Gewerbegebiets Oelde A2, Büro Landschaftsökologie & Umweltplanung, M. Wittenborg, 59075 Hamm, 18.08.2015
- Geodatenbasis der Kommunen und des Landes NRW, Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes über www.tim-online.nrw.de

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

1. Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis Warendorf
1.02	Kommune Oelde
1.03	Ortsteil Oelde
1.04	Gebietsbezeichnung Gewerbegebiet "Oelde A2"
1.05	Größe / Länge 9,0 ha
1.06	Reg.Plan Festlegung geplant Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
1.07	Reg.Plan Festlegung bisher Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)
1.08	FNP-Darstellung z.Zt. Fläche für die Landwirtschaft, geplant: Gewerbliche Baufläche
1.09	Landschaftsplan
1.10	Realnutzung Vorwiegend Ackerland, kleinere Gewässer, Gehölzstrukturen (punktuell und linera), Ehemaliges Hofgebäude
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur über die 'Von-Büren-Allee' und L793 an die A2
1.12	Bemerkung Die Planregion ist großflächig durch Immissionen durch die Landwirtschaft und das bestehende Gewerbegebiet vorbelastet.

Kartenausschnitt mit Untersuchungsraum (M. 1:25.000)



2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgebiete		nein	nein	nein
2.02		Erholung	kein ausgewiesenes Erholungsgebiet, Naherholungsfunktion von Freiflächen am Siedlungsbereich	ja	ja	nein, keine Erholungsflächen mit regionaler Bedeutung betroffen, Raum ist vorbelastet
2.03		Immissionen	Belastung durch landwirtschaftlich Tätigkeit und das bestehende Gewerbegebiet	ja	ja	nein, Auswirkungen gebietsbezogener Immissionen werden auf nachgeordneter Planungsebene untersucht und minimiert
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	außerhalb des Untersuchungsraumes (> 650 m im Norden)	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	außerhalb des Untersuchungsraumes (> 650 m im Norden)	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	großflächig in der Umgebung, allerdings außerhalb des Untersuchungsraumes	nein	nein	nein
2.07		Biotopverbundfläche	außerhalb des Untersuchungsraumes	nein	nein	nein
2.08		Schutzwürdige Biotope	außerhalb des Untersuchungsraumes	nein	nein	nein
2.09		§ 62 Biotope gem. Landschaftsgesetz	weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.10	Biologische Vielfalt	planungsrelevante Arten, Tiere	keine Vorkommen verfahrenskritisch planungsrelevanter Arten, Planungsrelevante Arten (Messtischblatt 4114-Oeldeder LANUV) werden auf nachgeordneter Ebene untersucht	ja	ja	nein, da CEF- und Vermeidungsmaßnahmen
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	Kartierung auf nachfolgender Ebene			
2.12	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld	nein	nein	nein
2.13		Kultur-landschaft	Großlandschaftsraum Kernmünsterland, Oelder Riedelland	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches
2.14		Landschaftsbild				
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	keine Erkenntnisse über Kulturgüter im Untersuchungsraum	nein	nein	nein
2.16		Boden- denkmale	keine Erkenntnisse über Bodendenkmäler im Untersuchungsraum	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutz- gebiet	weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld	nein	nein	nein
2.18		Über- schwemmungs- gebiet	weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld	nein	nein	nein

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld	nein	nein	nein
2.20		Altlasten	sind nach heutiger Kenntnis nicht vorhanden	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW eingerichtet, Berechnungen liegen nicht vor; Luftschadstoff-Screening in NRW (http://search.lua.nrw.de/luft/ausbreitung/luft_screening.htm)	ja	ja	nein, mögliche Veränderungen werden vorhaben- bzw standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima lokal	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion und Frischluftproduktion. Keine Einfluss auf die Lufthygiene	ja	ja	nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Regionalklimas, mögliche lokale Klimaauswirkungen werden vorhaben- bzw standortbezogen auf nachgeordneter Eben geprüft
2.23	Sachwerte		Ertragswerte gering und mittel	ja	nein	nein
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	ja	ja	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde der Änderungsbereich voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und entsprechend der Festsetzungen für den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland in Anspruch genommen. Daneben würden die kleinen Gewässer im Bestand bleiben und die ehemalige Hofstelle (Wohngebäude) mit Obstgarten. Entwicklungstendenzen sind nicht vorgegeben.
3.02	Alternativen	Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben an anderen Stellen könnten größere Konflikte auftreten -z. B in Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt oder aus immissionschutzrechtlichen Gründen usw. Aufgrund der Nutzung durch sehr unterschiedliche Sparten wird eine Ausdehnung des interkommunalen Gewerbegebietes 'Aurea' nicht weiter betrachtet.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Auf regionalplanerischer Ebene können nur Hinweise gegeben werden. Die Maßnahmen sind auf den nachgeordneten Ebenen jeweils zu konkretisieren.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland ist ein GIS gestütztes Flächenmonitoring für die Siedlungsbereiche vorgesehen. Aufbauend auf diesem Flächenmonitoring wird in Kapitel 0 des Umweltberichts zum Regionalplan ein Monitoringkonzept beschrieben
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird auf Ebene der Bauleitplanung in den Umweltberichten der strategischen Umweltprüfung und der Eingriffsregelung konkretisiert.

4. Gesamtbewertung		
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dabei sind die in den nachgeordneten Planungsebenen zu ermittelnden CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen sowie Schutzmaßnahmen z. B. für das Grundwasser umzusetzen.		

Anhang B zum Umweltbericht

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4114

(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		

Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Art vorhanden	U↑

Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G↓
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G↓
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	sicher brütend	U
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U ↓
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U

Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U ↓

Abkürzungen Erhaltungszustand in NRW:

S: ungünstig/schlecht

U: ungünstig/unzureichend

G: günstig

ATL: atlantische biogeographische Region

**Liste der Verfahrensbeteiligten zur geplanten 6. Änderung des Regionalplans Münsterland,
Erweiterung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Oelde**

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
70	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
72	Stadt Beckum	Weststraße 46 59269 Beckum
74	Stadt Ennigerloh	Marktplatz 1 59320 Ennigerloh
80	Gemeinde Beelen	Warendorfer Straße 9 48361 Beelen
83	Gemeinde Wadersloh	Liesborner Straße 5 59329 Wadersloh
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Postfach 10 10 40 40001 Düsseldorf
105	Deutsche Telekom AG NI Oldenburg - PTI 13	Poststr. 1-3 26122 Oldenburg
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Postfach 2963 53019 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	Postfach 100763 47707 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Postfach 10 25 45 44025 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	Postfach 40 24 48022 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Postfach 34 80 48019 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Postfach 10 10 52 45610 Recklinghausen

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband z.Hd. Frau Sonja Friedemann	Postfach 86 49 48046 Münster
134 - WAF	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Kreisverband Warendorf	Waldenburger Straße 10 48231 Warendorf
148	Landessportbund NRW	Postfach 10 15 06 47015 Duisburg
149	BUND NRW e.V.	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
150	Naturschutzbund Deutschland NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
151	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros Gleichstellungsstellen NRW Frau Monika Hoetzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
239	Westnetz GmbH Regionalzentrum Münster Netzplanung	Weseler Str. 480 48163 Münster
513	Bezirksregierung Detmold	Leopoldstraße 15 32756 Detmold
514	Bezirksregierung Detmold - Regionalrat	Leopoldstraße 15 32756 Detmold
515	Kreis Gütersloh	Herzebrocker Straße 140 33334 Gütersloh
517	Stadt Rheda-Wiedenbrück	Rathausplatz 13 33378 Rheda-Wiedenbrück
519	Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Am Rathaus 1 33442 Herzebrock-Clarholz
520	Gemeinde Langenberg	Klutenbrinkstraße 5 33449 Langenberg